



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. Oktober 2016

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden		
294	Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen und Landesstraßen - A 40, Anschlussstelle Niederdorf und L 2 im Gebiet der Gemeinde Straelen	S. 405
B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
295	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Bernd Nellißen)	S. 406
296	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Karsten Swartjes)	S. 406
297	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH - wesentliche Änderung des Reduzieranlagen-Betriebes im CHEMPARK Krefeld	S. 406
298	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf	S. 407
299	Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH	S. 408
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
300	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220693844	S. 409

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

294 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen und Landesstraßen - A 40, Anschlussstelle Niederdorf und L 2 im Gebiet der Gemeinde Straelen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1 -11-41/246

Düsseldorf, den 28. September 2016

Widmung von Verbindungsstrecken der Bundesautobahn 40, Anschlussstelle Niederdorf und Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 2 im Gebiet der Gemeinde Straelen

Im Gebiet der Gemeinde Straelen, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf wurden Verbindungsstrecken der Bundesautobahn 40, Anschlussstelle Niederdorf neu gebaut. In diesem Zusammenhang

hat sich für eine Teilstrecke der L2 die Verkehrsbe-
deutung geändert.

Die neu gebauten Verbindungsstrecken im
Netzknotten (NK) 4603 142

1. von B nach C (Länge: 0,422 km)
2. von D nach E (Länge: 0,471 km)
3. von F nach G (Länge: 0,633 km)
4. von H nach I (Länge: 0,578 km)
(Gesamtlänge: 2,104 km)

erhalten gemäß § 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden nach § 2 FStrG zur Bundesautobahn 40 (Ziffer 1 - 4) gewidmet und bleiben gemäß § 18 StVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die bisherige Teilstrecke der L 2

5. von NK 4603 032 O nach NK 4603 143 O
von Station 0,000 bis Station 1,566
(Länge: 1,566 km)

sowie die Teilstrecke der Gemeindestraße
„Heronger Feld“

6. von NK 4603 142 Z nach NK 4603 143 O
von Station 0,000 bis Station 1,281
(Länge: 1,281 km)

werden mit Wirkung zum 01.01.2017 gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW - StrWG NRW - zur Gemeindestraße (Ziffer 5) (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft bzw. zur Landestraße 2 (Ziffer 6) (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 405

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

295 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Bernd Nellißen)

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 4

Düsseldorf, den 28. September 2016

Mit Wirkung vom 01.11.2016 wird Herr Bernd Nellißen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 4. Kehrbezirk der Stadt Mönchengladbach (Ortsteile Venn und Windberg) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 406

296 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Karsten Swartjes)

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 24

Düsseldorf, den 29. September 2016

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird Herr Karsten Swartjes für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 24. Kehrbezirk der Stadt Essen (Ortsteile Freisenbruch, Horst und Steele) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 406

297 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH - wesentliche Änderung des Reduzieranlagen-Betriebes im CHEMPARK Krefeld Uerdingen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0069/14/4.1.10

Düsseldorf, den 04. Oktober 2016

Die LANXESS Deutschland GmbH in 50569 Köln hat mit Datum vom 23.06.2014 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Reduzieranlagen-Betriebes im CHEMPARK Krefeld Uerdingen gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Bereinigung der

Genehmigungssituation und die Kapazitätserweiterung für Eisenoxid von 235.000 t/a auf 255.000 t/a und für Anilin von 108.000 t/a auf 120.000 t/a durch Anlagenmodernisierung.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Höltker

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 406

298 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0068/14/9.3.1.30

Düsseldorf, den 04. Oktober 2016

Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers für die Firma Greiwing Logistic GmbH & Co. KG

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV gebe ich bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Greiwing Logistic GmbH & Co. KG, Carl-Benz-Straße 11-15 in 48268 Greven mit Datum vom 06.07.2016 einen Genehmigungsbescheid, Az.: 53.01-100-53.0068/14/9.3.1.30 gemäß § 4 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0068/14/9.3.1.30

Tenor

Aufgrund von §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 9.3.1 und Anhang 2 Nr. 30 der Vier-

ten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Greiwing Logistic Areas GmbH & Co. KG
47229 Duisburg

auf ihren Antrag vom 13.06.2014, zuletzt ergänzt am 19.11.2015,

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

eines Gefahrstofflagers (3000 t Bariumchlorid)

am Standort

Greiwing Logistic Areas GmbH & Co. KG,
Bliersheimer Straße 56, 47229 Duisburg,
Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 888

erteilt.

Anlagenkapazität:

Lagerung und Umschlag von 3000 t Bariumchlorid

Betriebszeiten:

Lagerung: 7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag, An- und Ablieferung: Mo.-Fr. von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Hochregallager, 1276m² zur Lagerung von 3000t Bariumchlorid
- 2) Kommissionierbereich, 320m² für die Kommissionierung und Proberaum
- 3) Büro- und Sozialtrakt, 220m²
- 4) Technikbereich, 133m²

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Schutz vor Gefahren (Brandschutz, Bauordnungsrecht), zum Immissionsschutz, zum Hochwasserschutz, zur Wasserwirtschaft, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Abfallwirtschaft/Bodenschutz und zum Arbeitsschutz enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

Hinweis zur Klageerhebung:

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urt. v. 15.10.2012 – C-137/14) und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 31.03.2016 – 8 B 1341/15) steht einer klageweisen Geltendmachung von Einwendungen derzeit nicht entgegen, dass die jeweiligen Einwendungen vom Betroffenen im vorangegangenen Genehmigungsverfahren bei der Verwaltungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind.

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom 14.10.2016 bis einschließlich 28.10.2016 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und Stadt Duisburg (Bezirksamt), Zimmer 206,
Körnerplatz 1, 47226 Duisburg,

Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache unter der Telefonnummer 0211 475 9323 bei der Bezirksregierung Düsseldorf möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben haben, gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Lemke

Abl. Bez. Reg. DdF 2016 S. 407

299 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.02-24

Düsseldorf, den 26. September 2016

Die

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Ehinger Str. 200
47259 Duisburg

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Duisburg, Gemarkung Huckingen, Flur 28, Flurstück 31 und Flur 11 Flurstück 449 sowie Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 509, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 120.000 m³ aus 7 Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Befeuchtung von drei Mineralstofflagern sowie dem Betrieb einer Reifenwaschanlage.

Für dieses Vorhaben hat die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Datum vom 30.08.2016, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217), beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 c Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 408

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

300 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220693844

Solingen, den 29. September 2016

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220693844 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 29.12.2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 409

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf